

Ausfertigung

████████████████████
████████████████████
Amtsgericht Aachen



EINGEGANGEN
09. Feb. 2018
ANWALTSKANZLEI BEX

Landgericht Aachen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

████████████████████,
geboren am ██████████ in Aachen, arbeitslos,
deutscher Staatsangehöriger, verheiratet,
wohnhaft ██████████, ██████████, zurzeit aufhältig ██████████
██████████, ██████████, c/o ██████████

hat die █. kleine Strafkammer des Landgerichts Aachen auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Aachen vom ██████████ in der Hauptverhandlung vom ██████████, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht ██████████
als Vorsitzender

████████████████████ aus ██████████
██████████ aus ██████████
als Schöffen

Staatsanwalt ██████████
als Vertreter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten ██████████

Justizbeschäftigte ██████████ als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Berufungsverfahrens und die hierfür angefallenen notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Aachen hat den Angeklagten mit Urteil vom [REDACTED] – [REDACTED] [REDACTED] – wegen Computerbetrugs in zwei Fällen, darunter ein Fall im Versuch, sowie Betrugs in vier Fällen sowie vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von elf Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe hat es zur Bewährung ausgesetzt.

Hiergegen hat der Angeklagte mit Schriftsatz seines Verteidigers vom [REDACTED] – bei Gericht eingegangen am [REDACTED] – form- und fristgerecht Berufung erhoben. Eine andere Abteilung des Amtsgerichts Aachen hat den Angeklagten, der in beiden Verfahren von demselben Verteidiger verteidigt worden ist, mit Urteil vom [REDACTED] [REDACTED] wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung im Zustand verminderter Schuldfähigkeit unter Einbeziehung der durch Urteil des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] ([REDACTED] [REDACTED]) verhängten und unter Auflösung der dort gebildeten Gesamtstrafe zu einer neuen Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Wochen verurteilt. Auch hier ist die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden. Der Verteidiger des Angeklagten hat in der Hauptverhandlung darauf hingewiesen, dass der Angeklagte sich im hiesigen Verfahren ja bereits umfangreich eingelassen habe. Ebenfalls ist das Urteil vom [REDACTED] in Sachen [REDACTED] auszugsweise verlesen worden. Das Deckblatt der Entscheidung ist allseits eingesehen worden. Die Feststellung dessen Rechtskraft lässt sich dem Verhandlungsprotokoll vom [REDACTED] nicht entnehmen. Nachdem die Beweisaufnahme im Verfahren [REDACTED] geschlossen worden ist, hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft eine Einsatzstrafe von 4 Monaten und unter

Einbeziehung des Urteils vom [REDACTED] - [REDACTED] - eine Gesamtfreiheitsstrafe von 13 Monaten zur Bewährung beantragt. Der Verteidiger des Angeklagten hat im Verfahren [REDACTED] eine Einzelstrafe von deutlich unter 4 Monaten beantragt und eine Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Monaten zur Bewährung. Das Urteil des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED], in welches das noch nicht rechtskräftig gewordene Urteil erster Instanz des hiesigen Verfahrens einbezogen worden ist, ist mangels eingelegten Rechtsmittels ausweislich Rechtskraftvermerk vom [REDACTED] seit dem [REDACTED] in Rechtskraft erwachsen.

II.

Die vorstehenden Tatsachen stehen fest aufgrund der in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden, denen die vorstehenden Angaben zu entnehmen sind und deren Richtigkeit auch von dem Verteidiger des Angeklagten in der Hauptverhandlung bestätigt worden ist. Auch dass ein Rechtsmittel in der Sache [REDACTED] nicht eingelegt worden ist, hat der Verteidiger bestätigt. Er vertritt allerdings die Auffassung, dass das Berufungsverfahren in dieser Sache trotz der eingetretenen Rechtskraft in Sachen [REDACTED] wegen der rechtzeitig eingelegten Berufung durchzuführen sei.

III.

Das hiesige Verfahren war trotz ursprünglich rechtzeitig eingelegter Berufung gemäß § 260 Abs. 3 StPO durch Urteil einzustellen, weil der Fortsetzung des Verfahrens ein Verfahrenshindernis entgegensteht.

Der Angeklagte ist wegen der hier verfahrensgegenständlichen Taten bereits durch Urteil vom [REDACTED] - [REDACTED] - bestraft worden. Das Urteil ist rechtskräftig geworden und bildet daher eine entsprechende Vollstreckungsgrundlage. Durch die Einbeziehung des erstinstanzlichen Urteils dieses Verfahrens ist die dort gebildete Gesamtfreiheitsstrafe unabänderlich festgesetzt (vgl. m.w.N. Pollähne in: Heidelberger Kommentar zur StPO, 5. Aufl., § 460 Rn. 15; zur Problemlage auch Hellebrand, Rückgängigmachung einer

Gesamtstrafenbildung mittels Wiederaufnahme des Verfahrens, NStZ 2004, 64, zitiert nach beck-online). Würde das hiesige Verfahren fortgesetzt, würde somit ein weiterer Vollstreckungstitel gegen den Angeklagten geschaffen, sodass dem Angeklagten eine Doppelbestrafung drohen würde. Dieses Verfahrenshindernis ist von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu berücksichtigen. Weil es erst im Berufungsverfahren eingetreten ist, war das Verfahren durch Urteil einzustellen.

Soweit der Verteidiger des Angeklagten im hiesigen Verfahren Wiederaufnahme des Verfahrens [REDACTED] beantragt hat, hat dies die Kammer nicht veranlasst, von einer Einstellung dieses Verfahrens abzusehen. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens [REDACTED] unterfällt nicht der Zuständigkeit der Kammer. Es kann auch nicht zutreffend sein, eine Doppelbestrafung sehenden Auges herbeizuführen, die den Grund für ein späteres Wiederaufnahmeverfahren in Bezug auf eine fehlerhafte aber rechtskräftig gewordene Gesamtstrafenbildung erst schafft. Das Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes im Sinne von § 359 StPO erscheint in Bezug auf das Urteil im Verfahren [REDACTED] auch zweifelhaft. Vom Vorliegen einer neuen Tatsache dürfte nicht auszugehen sein. Denn die Rechtskraft des einbezogenen erstinstanzlichen Urteils dieses Verfahrens ist nicht festgestellt worden. Die fehlende Rechtskraft war dem Angeklagten sowie seinem Verteidiger im Hauptverhandlungstermin in der Sache [REDACTED] bekannt oder hätte ihnen jedenfalls bekannt sein müssen. Dies unterscheidet die vorliegende Konstellation von denen, in welchen Urteile in eine Gesamtstrafenbildung einbezogen werden, welche bereits in Unkenntnis an anderer Stelle einbezogen worden sind (so etwa die Konstellation in LG Duisburg, Beschluss vom [REDACTED] – [REDACTED] –, zitiert nach juris). Rechtstatsachen haben bei der Wiederaufnahme zudem ohnehin außer Betracht zu bleiben (vgl. Meyer-Goßner, in: Meyer-Goßner/Schmidt, Strafprozessordnung, Kommentar, 60. Aufl., § 359 Rn. 24).

Soweit der Angeklagte bei Fortsetzung dieses Verfahrens im Falle einer Verurteilung noch auf den Gnadenweg verwiesen werden könnte, ist die Kammer der Auffassung, dass auch diese nachträglich zu treffende Entscheidung keinen effektiven und sicheren Weg darstellt, den Angeklagten vor einer drohenden Doppelbestrafung zu schützen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO. Insoweit waren die Kosten aber nur für das Berufungsverfahren der Staatskasse aufzuerlegen, weil die erstinstanzliche Entscheidung rechtskräftig in anderer Sache einbezogen worden ist.

Der Vorsitzende

[REDACTED]

Ausgefertigt

[REDACTED]



in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle